

## AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

**Ausgabe Nr. 1 / 2013**

*Vom 14. Januar 2013*

***Inhalt:***

- 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats*** (S. 2)
- 2. Satzung des Beirates der School of Architecture Bremen*** (S. 3)
- 3. Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang  
Business Administration*** (S. 4)
- 4. Ordnung der Hochschule Bremen für ein Probestudium mit  
Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung)*** (S. 5)
- 5. Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in  
weiterbildenden Masterstudiengängen*** (S. 8)
- 6. Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von  
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das  
Sommersemester 2013 (Zulassungszahlensatzung)*** (S. 11)

## ***Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Hochschule Bremen***

Das Rektorat der Hochschule Bremen hat gemäß § 81 Absatz 1 Satz 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) am 15. November 2012 die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ordentlichen Sitzungen des Rektorats finden in der Regel im 14-tägigen Rhythmus statt. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Rektorin kann außerordentliche Sitzungen anberaumen.“

2. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die zentrale Frauenbeauftragte entscheidet auf der Basis von § 6 Absatz 6 BremHG über die Teilnahme nach eigenem Ermessen.“

3. § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Beschlussfassung des Rektorats soll auf der Grundlage einer Beschlussvorlage gemäß Absatz 2 erfolgen. Die Erstellung der Beschlussvorlage liegt in der Verantwortung des zuständigen Rektoratsmitglieds.“

4. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschlussvorlage soll folgende Angaben enthalten.“

Antragsteller (Kurzzeichen), Datum, Drucksachenummer (wird von der Geschäftsführung vergeben), Angabe (Information, Diskussion, Entscheidung), Sitzungstermin

A - Beschlussvorschlag (bzw. Gegenstand der Information/Diskussion)

B - Begründung

C - Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

D - Öffentlichkeitsvermerk

E - Beteiligte Einrichtungen und Mitglieder der Hochschule

F - Gender/Gleichstellung

G - Vorschlag zur Umsetzung

5. In § 7 Absatz 3 wird nach dem Wort Abschnitt der Buchstabe „H“ durch den Buchstaben „G“ ersetzt.

6. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Hochschule Bremen in Kraft.

**Satzung  
des Beirates der  
School of Architecture Bremen (SoAB)**

vom 19. März 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 4. Dezember 2012 die vom Abteilungsrat Architektur am 19. März 2012 beschlossene Satzung des Beirates der School of Architecture Bremen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Präambel**

Architektur ist an der Hochschule Bremen ein eigenständiger Studiengang mit den Abschlüssen Bachelor of Arts und Master of Arts. Die Hochschule Bremen legt besonderen Wert auf praxisorientierte Ausbildung der Studierenden. Um den hierzu für die Zukunft erforderlichen notwendigen Austausch zwischen der Hochschule Bremen und den Kultur- und Bauschaffenden, den Verbänden und dem öffentlichen Bereich zu ermöglichen, wird ein Beirat für Architektur gebildet.

**§ 2 Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat informiert die Abteilung Architektur über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Architektur und deren Einfluss auf berufliche Tätigkeitsfelder sowie allgemein über die Anforderungen der Praxis an die Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Der Beirat unterstützt die Abteilung Architektur der Hochschule Bremen bei der anwendungsorientierten und berufspraktischen Gestaltung der Studieninhalte und berät sie in Fragen der Abteilungsentwicklungsplanung.
- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - regelmäßiger Austausch mit den für den Studiengang Architektur zuständigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern über die Studieninhalte und deren Relevanz für die Praxis und die Baukultur,
  - Informationen der Abteilungs- und Hochschulleitung über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Architektur,
  - Hilfestellungen bei der Arbeitsplatzbeschaffung der Hochschulabsolventinnen und -absolventen (Jobpool),
  - Beratung der Hochschule bei der Konzeption und Ausgestaltung der Studieninhalte aus berufspraktischer Sicht.

**§ 3 Mitglieder des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Diese sollen nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Bremen sein. Die Mitglieder des Beirates sollen in der Praxis tätig sein und dabei insbesondere aus folgenden Bereichen kommen:
  - Bauwirtschaft und Immobilienwirtschaft,
  - Kammern und Verbände,
  - Kultur und Verwaltung,
  - freischaffende Architektinnen und Architekten.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Abteilungsrats Architektur, von dem das Dekanat der Fakultät Architektur, Bau und Umwelt in Kenntnis zu setzen ist, vom Rektorat für drei Jahre ernannt. Eine Abberufung ist aus wichtigen Gründen möglich. Ein Ausscheiden aus persönlichen Gründen ist ebenso möglich.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

#### ***§ 4 Verfahren innerhalb des Beirates***

- (1) Die Beiratsmitglieder wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und hält Kontakt zur SoAB und zur Hochschule Bremen.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet diese. Die Sitzungen finden bei Bedarf oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Beirates statt.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sind lediglich drei Beiratsmitglieder anwesend, muss der Beschluss einstimmig erfolgen.
- (4) Die Sitzungen haben einen nicht öffentlichen und einen für die Mitglieder der Abteilung Architektur öffentlichen Teil. An dem nicht öffentlichen Teil nehmen die Abteilungsleitung und die Studiengangleitung, stellvertretend eine von der Abteilungsleitung vorgeschlagene Hochschullehrerin / ein von der Abteilungsleitung vorgeschlagener Hochschullehrer, als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### ***§ 5 Schlussbestimmung***

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 4. Dezember 2012  
Die Rektorin der Hochschule Bremen

#### ***Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration***

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 14. Dezember 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 11. Dezember 2012 auf Grundlage des § 33 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2 / 2012) genehmigt.

#### ***Artikel 1***

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration der Hochschule Bremen wird wie folgt geändert:  
§ 2 b) erhält folgende Fassung:

„einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung auf dem Niveau des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Die Berufserfahrung gilt dann als einschlägig, wenn sie unabhängig von der Branche im Rahmen eines qualifizierten Beschäftigungsverhältnisses gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn sie überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen ersten Hochschulabschlusses oder Führungsaufgaben in Institutionen entsprechen, die einen Bezug zu den Studieninhalten des angestrebten Masterprogramms aufweisen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Fällen, in denen das Studium typischerweise berufsbegleitend absolviert wird, kann bereits die Berufserfahrung ab dem 3. Semester des Erststudiums anerkannt werden.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.  
Bremen, den 14. Dezember 2012  
Die Rektorin der Hochschule Bremen

### ***Ordnung der Hochschule Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung)***

vom 11. Dezember 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 13. Dezember 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 11. Dezember 2012 auf Grundlage des § 35 Absatz 4 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel genehmigt.

#### **§ 1**

##### ***Geltungsbereich***

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Studium auf Probe (§ 35 Absatz 2 des Bremisches Hochschulgesetzes) in einem Studiengang sowie die Voraussetzungen für seinen erfolgreichen Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums wird die fachgebundene Hochschulreife für ein Studium an der Hochschule Bremen erworben.

#### **§ 2**

##### ***Zulassungsvoraussetzungen***

Die Hochschule kann gemäß § 35 Absatz 2 des Bremisches Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung Bewerber oder Bewerberinnen mit Kleiner Matrikel einschreiben, wenn diese

- a. entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine dreijährige Berufstätigkeit oder
- b. entsprechende Ersatzzeiten nachweisen.

#### **§ 3**

##### ***Verfahren der Immatrikulation***

(1) Der Antrag auf Immatrikulation zu einem Probestudium ist zu den allgemeinen, von der Hochschule für die Bewerbung (zulassungsbeschränkte Fächer) bzw. die Einschreibung festgesetzten Terminen unter Angabe des gewünschten Studienganges an die Hochschule zu richten.

(2) Dem Antrag sind die gemäß § 2 erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Die Zulassung bzw. Einschreibung mit Kleiner Matrikel erfolgt für das 1. Fachsemester des gewünschten Studienganges und ist auf die Dauer von höchstens 2 Semestern befristet. Das Probestudium dauert ein Studienjahr. Die gemäß der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 BremHG für den gewünschten Studiengang nachzuweisenden besondere Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen können während des Probestudiums erbracht werden. Ein nach Maßgabe der genannten Ordnung

erforderlicher Nachweis der besonderen Eignung für das gewählte Studium im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens muss vor der Immatrikulation erbracht werden.

#### **§ 4**

##### ***Beratungsgespräch***

(1) Vor Beginn des Studiums und nach Möglichkeit noch vor der Immatrikulation soll der Bewerber oder die Bewerberin ein Beratungsgespräch mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter des gewünschten Studiengangs führen.

(2) In dem Gespräch sollen

1. die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für diesen Studiengang und die Anforderungen des Probestudiums sowie des Studiums insgesamt erläutert,
2. mögliche Defizite in der Vorbildung des Bewerbers oder der Bewerberin und die Möglichkeit zu ihrem Ausgleich erörtert,
3. objektive und subjektive Studienbedingungen und Berufsaussichten angesprochen und
4. gegebenenfalls Alternativen zu dem gewählten Studiengang diskutiert werden.

#### **§ 5**

##### ***Probestudium***

(1) Die Studierenden sollen an den nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Modulen mit den dazugehörigen Veranstaltungen des ersten Studienjahres im gewählten Studiengang teilnehmen.

(2) Anstelle der nach Maßgabe von Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen im 1. Studienjahr sind während des Probestudiums folgende Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen:

1. erfolgreiches Studium im Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten, d. h. erfolgreicher Abschluss von mindestens fünf Modulen des gewählten Studiengangs sowie
2. die gemäß Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) für den gewünschten Studiengang geforderten studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen, soweit diese nicht bereits vor Aufnahme des Probestudiums nachgewiesen wurden.

(3) Die Fakultäten können Bestimmungen darüber treffen, in welchen Modulen die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 erbracht werden müssen. Sie können auch Bestimmungen darüber treffen, dass nach dem Ergebnis des Beratungsgesprächs nach § 4 eine der jeweiligen Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber entsprechende individuelle Festlegung der Module erfolgen kann.

(4) In anderem Zusammenhang an der Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht auf die gemäß Absatz 2 geforderten Leistungen angerechnet werden.

## **§ 6**

### ***Obligatorische Studienberatung***

(1) Zum Ende des Probestudiums müssen die Studierenden an einer Studienberatung bei einem oder einer gegebenenfalls durch den Dekan oder die Dekanin bestimmten Hochschullehrer oder Hochschullehrerin des Studiengangs teilnehmen.

(2) In dem Beratungsgespräch sollen die Erfahrungen der Studierenden im Rahmen des Probestudiums diskutiert, gegebenenfalls deutlich gewordene Defizite in der Vorbildung und deren Behebung angesprochen, Hinweise für die weitere Studiengestaltung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gewählten Fächerkombination gegeben und eine Aussage darüber getroffen werden, ob die Fortsetzung des Studiums empfohlen werden kann.

(3) Über die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung gemäß § 6 Absatz 1 wird durch die zuständige Hochschullehrerin bzw. den zuständigen Hochschullehrer eine Bescheinigung ausgestellt.

## **§ 7**

### ***Abschluss des Probestudiums***

(1) Wurden die Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 2 nachgewiesen und wurde die Teilnahme an dem Beratungsgespräch der obligatorischen Studienberatung gemäß § 6 bestätigt, ist das Probestudium erfolgreich abgeschlossen. Nach Vorlage dieser Nachweise wird durch den für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Bescheinigung benennt den Studiengang, gegebenenfalls die Studienfächer, in dem bzw. in denen das Probestudium absolviert wurde und die erfolgreich abgeschlossenen Module. Sie enthält die Feststellung, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife für den Studiengang bzw. die Studienfächer verbunden ist.

## **§ 8**

### ***Immatrikulation***

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums kann die Immatrikulation in das 2. Studienjahr des gewählten Studiengangs erfolgen, sofern die sonstigen für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist zu den von der Hochschule festgesetzten Rückmeldeterminen zu stellen. Dem Antrag ist die Bescheinigung gemäß § 7 beizufügen.

## **§ 9**

### ***Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen***

Die während des Probestudiums erworbenen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 2 werden als Studien- und Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang anerkannt.

## **§ 10**

### ***Schlussbestimmungen***

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 13. Dezember 2012  
Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Entgeltordnung der Hochschule Bremen  
für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen**

vom 15. November 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 28. November 2012 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die vom Rektorat der Hochschule Bremen auf Grund des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG am 15. November 2012 beschlossene Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Studiengängen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1  
Entgeltpflicht**

(1) Für die Teilnahme an einem der in der Anlage genannten weiterbildenden Masterstudiengänge erhebt die Hochschule Bremen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Entgelt.

(2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der schriftlichen Annahme eines Studienplatzes in einem der in der Anlage genannten Studiengänge und ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studienganges.

**§ 2  
Entgeltbemessung**

(1) Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach dem der Hochschule entstehenden Aufwand, dem an dem Studienangebot bestehenden öffentlichen Interesse und dem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden an der Absolvierung des Studienganges.

(2) Der Aufwand beinhaltet die der Hochschule zusätzlich entstehenden Kosten, insbesondere für zusätzlich beschäftigtes Personal, zusätzliche Lehrangebote und sonstige zusätzliche Leistungen des Personals, zusätzlichen Betreuungsaufwand, zusätzliche Investitionen, anteilige Inanspruchnahme von Geräten und Sachmitteln sowie einen angemessenen Zuschlag für anteilige Gemeinkosten. Bei besonderem öffentlichen und hochschulpolitischem Interesse oder bei geringem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden kann von dem ermittelten Aufwand ein angemessener Abschlag vorgenommen werden.

**§ 3  
Höhe des Entgeltes**

(1) Die Höhe des Studienentgeltes für die einzelnen Studiengänge ergibt sich aus der Anlage.

(2) Das Studienentgelt enthält nicht die nach anderen Vorschriften zu entrichtenden Beiträge und Gebühren.

**§ 4  
Fälligkeit**

(1) Das Studienentgelt ist zu einem Teilbetrag in Höhe von 1.000 Euro nach Erhalt des Zulassungsbescheides binnen der darin genannten Frist fällig.

(2) Das restliche Studienentgelt wird bei der Immatrikulation fällig.

(3) Auf Antrag an die Studiengangsleitung kann das Studienentgelt bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung in Teilbeträgen eingezahlt werden.

(4) Der Zahlungsnachweis ist Immatrikulations- und Rückmeldevoraussetzung im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Nr. 1 und § 39 Bremisches Hochschulgesetz.

### **§ 5** **Erstattung von Entgelten**

(1) Das Studienentgelt wird bis auf den Betrag nach § 4 Absatz 1 erlassen, sofern nach der Annahme des Studienplatzes keine Immatrikulation erfolgt. Der Betrag nach § 4 Absatz 1 wird bei einer Immatrikulation innerhalb eines Jahres in demselben Studiengang auf das Studienentgelt angerechnet.

(2) Der Entgeltanspruch entfällt grundsätzlich nicht, sofern die oder der Studierende das Studium nach der Immatrikulation nicht aufnimmt oder fortsetzt. Ist eine Studentin oder ein Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nach der Immatrikulation oder der Rückmeldung nachweislich nicht in der Lage, das Studium aufzunehmen bzw. fortzusetzen, kann das Studienentgelt von der Hochschule auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

### **§ 6** **Zusätzliche Entgelte**

(1) Für jedes weitere Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges beträgt das Entgelt Euro 500. Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Für die Anmeldung zu einem Modul sowie die Wiederholung der Masterthesis im Rahmen eines weiteren Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit wird jeweils ein Entgelt von Euro 500 erhoben. Das Entgelt nach Absatz 1 wird auf das Entgelt für die Anmeldung zu einem Modul nach Satz 1 angerechnet.

(3) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 7** **Inkrafttreten**

(1) Diese Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die sich zum Sommersemester 2013 an der Hochschule immatrikulieren. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen vom 9. August 2007 und die Neufassung der Anlage vom 12. Januar 2012 außer Kraft.

(2) Auf Studierende, die bis zum Wintersemester 2012/13 immatrikuliert wurden, finden die bisherigen Regelungen weiter Anwendung.

Bremen, den 28. November 2012  
Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Anlage zur Entgeltordnung für das  
Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen**

**I.  
Entgeltpflichtige Studiengänge**

Das Studienentgelt gemäß § 1 wird für folgende Studiengänge erhoben:

1. Masterstudiengang Business Administration
2. Masterstudiengang Global Management
3. Masterstudiengang International Tourism Management
4. Masterstudiengang European Studies
5. Masterstudiengang Engineering in Aeronautical Management
6. Masterstudiengang Internationaler Master of Business Administration
7. Masterstudiengang Kulturmanagement
8. Masterstudiengang Wissenschaftskommunikation
9. Masterstudiengang Health and Social Care Management
10. Masterstudiengang East Asian Management

**II.  
Höhe der Entgelte**

**1. „Business Administration“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 15.100.

**2. „Global Management“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 12.500.

**3. „International Tourism Management“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 12.500.

**4. „European Studies“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 7.900.

**5. „Engineering in Aeronautical Management“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 8.500.

**6. „Internationaler Master of Business Administration“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 13.500.

**7. „Kulturmanagement“**

Das Studienentgelt beträgt für das 60 ECTS-Programm insgesamt Euro 9.200. Für das 90 ECTS-Programm beträgt das Entgelt darüber hinaus für jede Anmeldung zu einem weiteren Modul (6 ECTS) jeweils weitere Euro 920.

**8. „Wissenschaftskommunikation“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 10.000.

**9. „Health and Social Care Management“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 9.000.

**10. „East Asian Management“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 16.400.

**Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere  
Fachsemester für das Sommersemester 2013  
(Zulassungszahlensatzung)**

vom 10. Januar 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 11. Januar 2013 gemäß § 110 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die vom Rektorat der Hochschule Bremen aufgrund § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), beschlossene Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2013 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerber**

(1) Die Zahl der an der Hochschule Bremen im Sommersemester 2013 aufzunehmenden fortgeschrittenen Studienbewerber (Zulassungszahl) wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

(2) In den in der Anlage nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester.

(3) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus wird die Zulassung versagt (Zulassungsbeschränkung).

**§ 2**

**Ermittlung der Zulassungszahlen**

(1) Die Zahl der freien Studienplätze in einem Studiengang in höheren Fachsemestern wird ermittelt, indem der Ausbildungskapazität des Studiengangs die am Beginn des Semesters ermittelte Vorbelegung gegenüber gestellt wird. Die Ausbildungskapazität wird auf Grundlage der Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2012/13 ermittelt. Bei der Ermittlung der Vorbelegung sind nur die Studierenden zu berücksichtigen, die die Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben. Die Ausbildungskapazität eines Studiengangs ergibt sich aus der um den Schwundfaktor verminderten Studienanfängerzahl, multipliziert mit der Zahl der Regelstudienzeitsemester des Studiengangs.

(2) Die Zulassungszahl für höhere Fachsemester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Ausbildungskapazität und der Vorbelegung zu Beginn des Wintersemesters 2012/13, erhöht um den Schwundfaktor.

(3) Bei neuen und auslaufenden Studiengängen kann eine Zulassung – soweit eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist, bis zur Höhe der festgesetzten Zulassungszahl – nur dann erfolgen, wenn in dem Fachsemester, für welches die Aufnahme begehrt wird und für welches die Voraussetzungen erfüllt werden, Studierende immatrikuliert sind und entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 11. Januar 2013  
Die Rektorin der Hochschule Bremen

#### **Anlage**

Zulassungszahlen für fortgeschrittene Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge der Hochschule Bremen

#### a) Studiengänge mit Diplomabschluss

IS Steuer und Wirtschaftsrecht (ISWR) <sup>1)</sup>	5
Diplom-Wirtschaftsingenieur für Seeverkehr (N) <sup>1)</sup>	69

#### b) Bachelorstudiengänge

ES Wirtschaft und Verwaltung (ESWV)	0
IS Global Management (ISGM)	0
IS Tourismusmanagement (ISTM)	0
Betriebswirtschaft (BW)	14
Betriebswirtschaft / Internationales Management (BIM)	0
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (AWS)	
- Japanisch	0
- Arabisch	0
IS Umwelttechnik (ISU)	12
IS Fachjournalistik (ISFJ)	0
Soziale Arbeit (SOZARB)	0
IS Angewandte Freizeitwissenschaft (ISAF)	15
Elektrotechnik <sup>2)</sup>	0
Dualer Studiengang Elektrotechnik (DET) <sup>2)</sup>	6
IS Technische und Angewandte Physik (ISTAP) <sup>2)</sup>	1
IS Technische Informatik (ISTI)	3
Dualer Studiengang Informatik (DSI)	0
IS Digitale Medien (DM) <sup>1)</sup>	0
Dualer Studiengang Mechatronik (MEI)	9
IS Imaging Physics (ISIP) <sup>1)</sup>	0
IS Mikro- und Opto-Systemtechnik (ISMO) <sup>1)</sup>	0
Informationstechnische Systeme (BITS) <sup>1)</sup>	0
Maschinenbau (M) / Mechanical Engineering (ME)	0
Luft- und Raumfahrttechnik (LUR) <sup>2)</sup>	0
Global Industrial Management (GIM) <sup>1)</sup>	0
IS Luftfahrtsystemtechnik und –management (ILST)	16
Luftfahrtsystemtechnik und –management f. Wartungsing.(ILST-MT)	0
Energietechnik (ENTEC)	0
Dualer Studiengang Mechanical Production and Engineering (MPE)	0
IS Ship Management (ISSM) <sup>2)</sup>	64
IS Shipping and Chartering (ISSC)	0
Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik (SuMPV)	11
IS Bionik (ISB)	15
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	16

c) Masterstudiengänge

International Studies in Economics and Business Administration (ISEB)	0
Business Management (BM)	0
Architektur/Environmental Design (A)	0
Berufsbegleitender SG Architektur/Environmental Design (A-b) <sup>2)</sup>	0
Bauingenieurwesen (BAU)	6
Umwelttechnik (ISU)	4
European and World Politics (EWP)	0
International Studies of Leisure and Tourism (MLT)	0
Zukunftsfähige Energiesysteme (ZES)	0
Electronics Engineering (MScEE)	0
Informatik (KSS)	0
IS Digitale Medien (DM) <sup>1)</sup>	0
Informatik (KSS)	0
Maschinenbau (M)	7
Schiffbau und Meerestechnik (SuM)	3
Bionik / Lokomotion in Fluiden	20
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	0

<sup>1)</sup> Auslaufender bzw. ausgelaufener Studiengang

<sup>2)</sup> Neuer im Aufbau befindlicher Studiengang

**Abkürzungen:** IS = Internationaler Studiengang, ES = Europäischer Studiengang